

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Hochschule	Hochschule Würzburg-Schweinfurt
Ggf. Standort	Würzburg

Studiengang 01	Integrales Planen und Bauen (60 CP)			
Abschlussbezeichnung	M.Eng. (Master of Engineering)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2015			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Keine Zulassungsbeschränkung	<input type="checkbox"/>
	Pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	22	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
			(WS 2015-WS 2020)	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10 Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>		Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	(SS 2016- SS 2020)			
* Bezugszeitraum	WS 2015-SS 2020			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	25.07.2022

Studiengang 02	Integrales Planen und Bauen (90 CP)			
Abschlussbezeichnung	M.Eng. (Master of Engineering)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 15/16 01.10.2015 erstmalig als Ausnahme SS 16 15.03.2016			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Keine Zulassungsbeschränkung	<input type="checkbox"/>
				Pro Jahr
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	6 WS 2015-SS 2020	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3 Pro Semester SS 2016-SS 2020	<input checked="" type="checkbox"/>		Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	WS 2015-SS 2020			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1			

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ (M.Eng.).....	5
Studiengang „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ (M.Eng.).....	6
Kurzprofile der Studiengänge.....	7
Studiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ (M.Eng.).....	7
Studiengang „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ (M.Eng.).....	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	11
Studiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ (M.Eng.).....	11
Studiengang „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ (M.Eng.).....	12
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	13
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	13
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	13
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	13
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	15
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	15
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	16
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	16
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	17
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	17
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	18
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	18
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	18
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22
2.1.2 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	22
2.1.3 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	31
2.1.4 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	32
2.1.5 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	34
2.1.6 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	36
2.1.7 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	38
2.1.8 Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	39
2.2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	40
2.2.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	41
2.3 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	41
2.4 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	47
2.5 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	49
2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	49
2.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	49

2.8	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	49
III	Begutachtungsverfahren	50
1	Allgemeine Hinweise	50
2	Rechtliche Grundlagen.....	50
3	Gutachtergremium.....	50
IV	Datenblatt	51
1	Daten zu den Studiengängen.....	51
1.1	Studiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ (M.Eng.)	51
1.2	Studiengang „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ (M.Eng.)	52
2	Daten zur Akkreditierung.....	54
2.1	Studiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ (M.Eng.) und Studiengang „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ (M.Eng.)	54
V	Glossar	55
	Anhang.....	56

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ (M.Eng.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ (M.Eng.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ (M.Eng.)

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, kurz FHWS, ist mit rund 9.300 eingeschriebenen Studierenden und ca. 200 Professoren (Stand: WS 2020/21) eine der größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern. Gegründet wurde die FHWS 1971 an den beiden Standorten Würzburg und Schweinfurt, die bis heute fortbestehen.

Der zweisemestrige Masterstudiengang ist am Studienstandort Würzburg an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen angesiedelt, zusammen mit den Studiengängen „Architektur“ (B.Eng.) und „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.).

Die Hochschule legt ihren Fokus neben der Internationalisierung auf die Digitalisierung als Differenzierungsstrategie in Forschung und Lehre und hat sich zum Ziel gesetzt, die Studierenden auf die Herausforderungen des globalen Marktplatzes vorzubereiten. Durch die Berücksichtigung der Internationalisierung im Bereich Immobilien und Infrastruktur und der fortschreitenden Durchdringung der digitalen Prozesse im Bereich Planen und Bauen im Studiengang unterstützt die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen diese Zielsetzungen.

Das Ziel des Studienprogramms ist es, auf Basis einer praxis- und projektorientierten Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen der Studierenden zu vertiefen, die zu eigenständigem und verantwortlichem Handeln im Sinne des integralen Planens und Bauens, das heißt eines phasenübergreifenden und interdisziplinären Projektansatzes, in den Bereichen Infrastruktur, Stadt und Architektur führen. Das Studium soll die Studierenden insbesondere dazu befähigen, durch den ganzheitlichen immobilienpezifischen Managementansatz unter Berücksichtigung von bautechnischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekten, bereits nach kurzer Zeit Führungsaufgaben in der Immobilien- und Bauwirtschaft, bzw. -verwaltung zu übernehmen, selbstständig unternehmerisch tätig zu werden oder Aufgaben im Bereich Forschung und Entwicklung im Bauwesen zu übernehmen.

Studienschwerpunkt Projektentwicklung

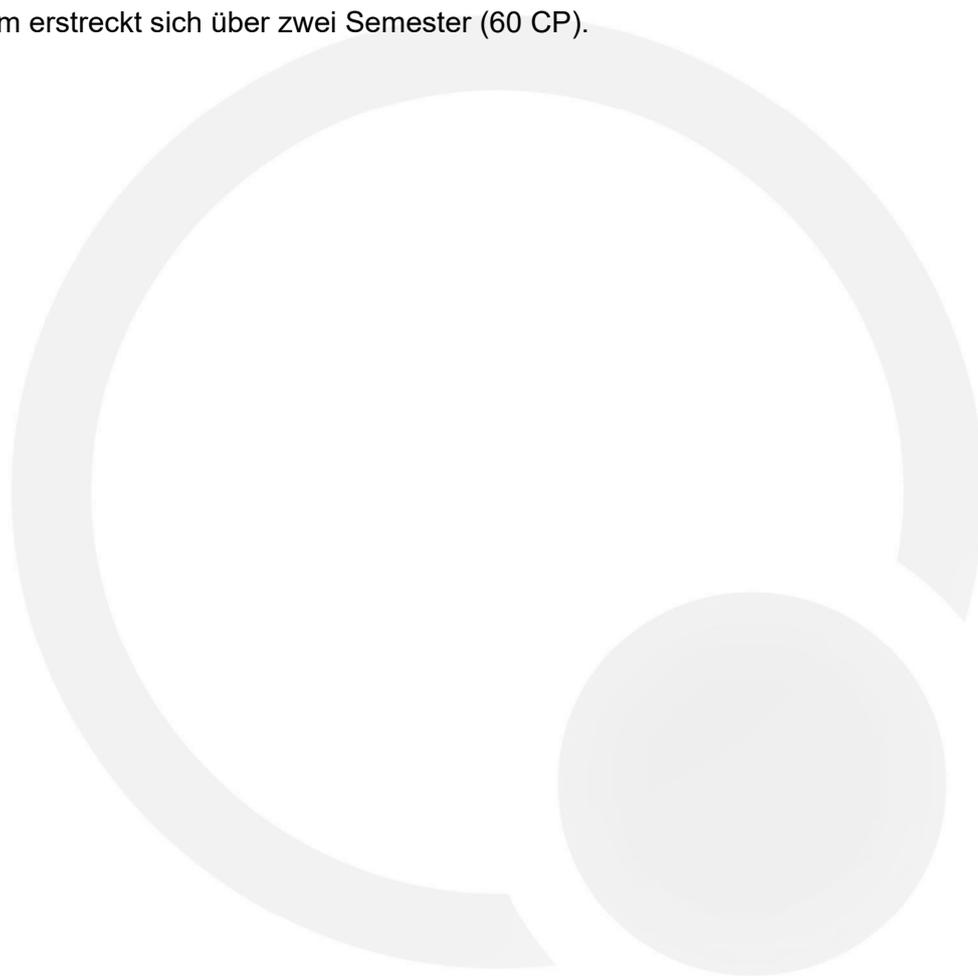
Die Ausbildung im Studienschwerpunkt Projektentwicklung orientiert sich am Berufsbild des Projektentwicklers, welcher als Projektträger und Projektmanager die gesamte Wertschöpfungskette von der Entwicklungs- und Finanzierungsphase über die Planung und Bauausführung bis hin zum Betrieb der Objekte initiiert, konzipiert und verantwortet.

Im Mittelpunkt der Ausbildung steht die interdisziplinäre Bearbeitung von Projektentwicklungen über den gesamten Lebenszyklus von der Entwicklung und Finanzierung über die Planung und Bauabwicklung bis hin zum Betrieb und der Nutzung von Objekten. Das Studium befähigt über ein analyti-

sches Verständnis der Gesellschaft und der unterschiedlichen Märkte Infrastrukturprojekte, Stadtbereiche und Gebäude nachhaltig zu konzipieren und zu entwickeln sowie die komplexen Entwicklungs- und Abwicklungsprozesse in integraler Bearbeitung zu planen, zu managen und zu steuern.

Es handelt sich um einen interdisziplinären Studiengang, der sich an Absolventinnen und Absolventen aus den Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Städtebau und Gebäudetechnik sowie weiteren fachverwandten richtet. Zielgruppe sind deutsche und internationale Studierende mit einem Grundstudium im Umfang von 240 ECTS-Punkten.

Das Studium erstreckt sich über zwei Semester (60 CP).



Studiengang „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ (M.Eng.)

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, kurz FHWS, ist mit rund 9.300 eingeschriebenen Studierenden und ca. 200 Professoren (Stand: WS 2020/21) eine der größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern. Gegründet wurde die FHWS 1971 an den beiden Standorten Würzburg und Schweinfurt, die bis heute fortbestehen.

Der dreisemestrige Masterstudiengang ist am Studienstandort Würzburg an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen angesiedelt, zusammen mit den Studiengängen „Architektur“ (B.Eng.) und „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.).

Die Hochschule legt ihren Fokus neben der Internationalisierung auf die Digitalisierung als Differenzierungsstrategie in Forschung und Lehre und hat sich zum Ziel gesetzt, die Studierenden auf die Herausforderungen des globalen Marktplatzes vorzubereiten. Durch die Berücksichtigung der Internationalisierung im Bereich Immobilien und Infrastruktur und der fortschreitenden Durchdringung der digitalen Prozesse im Bereich Planen und Bauen im Studiengang unterstützt die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen diese Zielsetzungen.

Das Ziel des Studienprogramms ist es, auf Basis einer praxis- und projektorientierten Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen der Studierenden zu vertiefen, die zu eigenständigem und verantwortlichem Handeln im Sinne des integralen Planens und Bauens, das heißt eines phasenübergreifenden und interdisziplinären Projektansatzes, in den Bereichen Infrastruktur, Stadt und Architektur führen. Das Studium soll die Studierenden insbesondere dazu befähigen, durch den ganzheitlichen immobilienpezifischen Managementansatz unter Berücksichtigung von bautechnischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekten, bereits nach kurzer Zeit Führungsaufgaben in der Immobilien- und Bauwirtschaft, bzw. -verwaltung zu übernehmen, selbstständig unternehmerisch tätig zu werden oder Aufgaben im Bereich Forschung und Entwicklung im Bauwesen zu übernehmen.

Studienschwerpunkt Projektentwicklung

Die Ausbildung im Studienschwerpunkt Projektentwicklung orientiert sich am Berufsbild des Projektentwicklers, welcher als Projektträger und Projektmanager die gesamte Wertschöpfungskette von der Entwicklungs- und Finanzierungsphase über die Planung und Bauausführung bis hin zum Betrieb der Objekte initiiert, konzipiert und verantwortet.

Im Mittelpunkt der Ausbildung steht die interdisziplinäre Bearbeitung von Projektentwicklungen über den gesamten Lebenszyklus von der Entwicklung und Finanzierung über die Planung und Bauabwicklung bis hin zum Betrieb und der Nutzung von Objekten. Das Studium befähigt über ein analytisches Verständnis der Gesellschaft und der unterschiedlichen Märkte Infrastrukturprojekte, Stadtbereiche und Gebäude nachhaltig zu konzipieren und zu entwickeln sowie die komplexen Entwicklungs- und Abwicklungsprozesse in integraler Bearbeitung zu planen, zu managen und zu steuern.

Studienschwerpunkt Forschung

Im Mittelpunkt des Studienschwerpunkts Forschung steht die Qualifizierung für eine eigenständige Durchführung von wissenschaftlich fundierten anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Nachhaltigkeit, Baustoffwissenschaften, Prozessmanagement und Digitalisierung im Bauwesen, sowie verwandter Fachrichtungen. Dabei sollen den Studierenden analytische, kreative und gestalterische Fähigkeiten vermittelt und fachliche, methodische und personale Kompetenzen trainiert werden. Sie erwerben interdisziplinäres Wissen in wissenschaftlichen und technischen Bereichen mit einem starken Fokus auf das integrale Planen und Bauen.

Die Vermittlung dieser Kompetenzen erfolgt unter anderem am Beispiel zusammenhängender Projekte, die in die angewandten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen integriert sind. Damit werden die Aktualität von bearbeiteten Themen gesichert und die spezifischen Stärken der Fakultäten genutzt.

Es handelt sich um einen interdisziplinären Studiengang, der sich an Absolventinnen und Absolventen aus den Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Städtebau und Gebäudetechnik sowie weiteren fachverwandten Studiengängen richtet. Zielgruppe sind deutsche und internationale Studierende mit einem Grundstudium im Umfang von 210 ECTS Punkten.

Das Studium erstreckt sich über drei Semester (90 CP).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ (M.Eng.)

Der Gesamteindruck zur Studienqualität des Studienprogramms ist durchweg positiv.

Es ist festzustellen, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs für die Gutachtergruppe nachvollziehbar dargelegt wurden. Sie sind hinsichtlich der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit angemessen. Die genannten Berufsfelder sind schlüssig. Inhaltlich ist der Masterstudiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ auf einen einzigen Studienschwerpunkt (Projektentwicklung) ausgerichtet.

Der Studiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ stellt inhaltlich eine praxisgerechte Erweiterung des Wissens von Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtungen Architektur und Bauingenieurwesen sowie bauverwandter Studiengänge dar.

Studiengang „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ (M.Eng.)

Der Gesamteindruck zur Studienqualität des Studienprogramms ist durchweg positiv.

Es ist festzustellen, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs für die Gutachtergruppe nachvollziehbar und angemessen dargelegt wurden. Sie sind hinsichtlich der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit angemessen, wovon sich die Gutachtergruppe auch in den Gesprächen überzeugen konnte. Die genannten Berufsfelder sind schlüssig.

Inhaltlich ist der Masterstudiengang „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ auf zwei Studienschwerpunkte Projektentwicklung und Forschung ausgerichtet. Den Studierenden wird nach Ansicht des Gutachtergremiums mit den beiden Studienschwerpunkten eine echte Wahlmöglichkeit angeboten.

Der Studiengang „Integrales Bauen und Planen (90 CP)“ stellt inhaltlich eine sinnvolle Erweiterung des Wissens von Absolventen und Absolventinnen der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen sowie bauverwandter Studiengänge dar.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ (M.Eng.) hat laut § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von zwei Semestern.

Der Studiengang „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ (M.Eng.) hat laut § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

In beiden Studiengängen wird ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ (M.Eng.) und „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ (M.Eng.) sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (vier Monate) eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 7 Abs. 2 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung).

Ein besonderes Profil wird von der Hochschule für die Masterstudiengänge nicht ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

MIPB 60

Zur Aufnahme des Studiengangs „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ (M.Eng.) ist laut § 3 Abs. 1f der Studien- und Prüfungsordnung „(...) nur berechtigt, wer durch eine einschlägige, praxisorientierte Qualifikation auf wissenschaftlicher Grundlage über sehr gute bis gute Kenntnisse und Fertigkeiten sowie ein breites Wissen verfügt, das

- für die Planung, Herstellung und den Betrieb von Bauwerken unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und umweltverträglicher Belange und / oder
- für die Lösungsfindung im Entwurf, die Planung und Herstellung sowie den Erhalt und den Betrieb von Bauwerken, deren Ausstattung und die Einbeziehung von deren baulichen und sozialem Umfeld und / oder
- für die Lösungsfindung im städtebaulichen Entwurf, die Planung von Städten und Stadtteilen und die Einbeziehung von deren sozioökonomischem und sozialem Umfeld

erforderlich ist.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 wird nachgewiesen durch ein mit 240 Leistungspunkten (...) und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung(en) Architektur, Bauingenieurwesen oder einer bauverwandten Ingenieurdisziplin (...).

MIPB 90

Zur Aufnahme des Studiengangs „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ (M.Eng.) ist laut § 3 Abs. 1f der Studien- und Prüfungsordnung „(...) nur berechtigt, wer durch eine einschlägige, praxisorientierte Qualifikation auf wissenschaftlicher Grundlage über sehr gute bis gute Kenntnisse und Fertigkeiten sowie ein Wissen verfügt, das

- für die Planung, Herstellung und den Betrieb von Bauwerken unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und umweltverträglicher Belange und / oder
- für die Lösungsfindung im Entwurf, die Planung und Herstellung sowie den Erhalt und den Betrieb von Bauwerken, deren Ausstattung und die Einbeziehung von deren baulichen und sozialem Umfeld und / oder
- für die Lösungsfindung im städtebaulichen Entwurf, die Planung von Städten und Stadtteilen und die Einbeziehung von deren sozioökonomischem und sozialem Umfeld

erforderlich sind.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 wird nachgewiesen durch ein mit 210 Leistungspunkten (...) und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung(en) Architektur, Bauingenieurwesen oder einer bauverwandten Ingenieurdisziplin (...).

Daneben gilt für beide Studiengänge die Immatrikulationssatzung der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Das erfolgreich abgeschlossene Studium in den Studiengängen „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ (M.Eng.) und „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ (M.Eng.) führt gemäß § 10 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zur Verleihung des akademischen Grads „Master of Engineering“ (M.Eng.).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement der jeweiligen Studiengänge. Diese liegen für beide Studiengänge in der aktuellen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen der jeweiligen Studiengänge angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zur ECTS-Note, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit, zu Lehrenden und zu empfohlener Literatur. Auch Angaben zum Gesamtarbeitsaufwand sind enthalten.

Die Ausweisung der relativen Note erfolgt laut § 46 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt für Bachelor- und Masterstudiengänge (APO) im Diploma Supplement.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

In den Studiengängen „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ (M.Eng.) und „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ (M.Eng.) werden in den Modulen 5, 6, 7, 8 bzw. 11 ECTS-Punkte vergeben. Für das Mastermodul werden in beiden Studiengängen 20 ECTS-Punkte für die Masterarbeit und 2 ECTS-Punkte für das Masterseminar vergeben.

Insgesamt werden im Studiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ (M.Eng.) laut Angaben in § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung 60 ECTS-Punkte vergeben, im Studiengang „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ (M.Eng.) werden laut § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung 90 ECTS-Punkte vergeben. Mit den Masterabschlüssen werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums jeweils 300 ECTS-Punkte erreicht.

Pro Semester werden in beiden Studiengängen 30 ECTS-Punkte erworben.

Laut § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt für Bachelor- und Masterstudiengänge (APO) werden in allen Studiengängen für einen ECTS-Punkt 30 Stunden studentische Arbeitszeit veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 43 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt für Bachelor- und Masterstudiengänge (APO) geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

(nicht zutreffend)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ (M.Eng.)

Sachstand

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung ist folgendes Ziel für den Studiengang definiert: „Das Ziel des Studiums besteht darin, Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor- und Diplomabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss des Bauingenieurwesens, der Architektur oder einer bauverwandten Ingenieurdisziplin vertiefte anwendungsbezogene Kenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage zu vermitteln, die zu eigenständigem und verantwortlichem Handeln und zur Durchführung von komplexen Projektentwicklungen in den Bereichen Infrastruktur, Stadt und Architektur befähigen. Im Mittelpunkt der Ausbildung steht deshalb die interdisziplinäre Bearbeitung von Projektentwicklungen über den gesamten Wertschöpfungsprozess von der Entwicklung und Finanzierung über die Planung und Bauabwicklung bis hin zu Betrieb und der Nutzung von Objekten. Das Studium soll insbesondere dazu befähigen, über ein analytisches Verständnis der Gesellschaft und der unterschiedlichen Märkte Infrastrukturprojekte, Stadtbereiche und Gebäude nachhaltig zu konzipieren und zu entwickeln sowie die komplexen Entwicklungs- und Abwicklungsprozesse in integraler Bearbeitung zu planen, zu managen und zu steuern. Durch die Vernetzung von technischem Wissen in Bautechnik, Baubetrieb und Architektur mit rechtlicher und wirtschaftlicher Kompetenz sowie sozialen Schlüsselqualifikationen werden die Absolventen auf Leitungspositionen in einem integralen Planungs- und Bauprozess vorbereitet. Die zunehmende internationale Ausrichtung im Bau- und Immobilienbereich wird berücksichtigt. Die Bearbeitung der Masterarbeit außerhalb der Hochschule wird gefördert.“

Ziel des Studienangebots ist nach Angaben im Selbstbericht sowohl die Weiterentwicklung des bautechnischen Fachwissens als auch die Vermittlung einer fachübergreifenden immobilienwirtschaftlichen und rechtlichen Fachkompetenz sowie der Methodenkompetenz, interkultureller und sozialer Kompetenz sowie der Selbstkompetenz. Der Fokus liegt dabei primär auf dem deutschen Arbeits- und Berufsmarkt, wobei zugleich die grundsätzliche Berufsbefähigung zur Arbeit in internationalen Kontexten beabsichtigt wird. Das Studiengangkonzept integriert konsequent Inhalte mit Bezug zu dem anvisierten späteren beruflichen Einsatz- und Aufgabengebiet der Absolventen. Zudem sind auch internationale Studierende im Masterstudiengang immatrikuliert; die Projekt- und Masterarbeiten können auf Deutsch oder Englisch verfasst werden. Im Hinblick auf das breite Arbeitsfeld in Unternehmen der Bau- und Immobilienwirtschaft wird den Studierenden eine umfassende fachliche Ausbildung im Bereich Projektentwicklung, Planung und Bau- und Immobilienmanagement angeboten, die es ihnen ermöglicht, Probleme methodisch zu lösen und sich schnell mit den zahlreichen Aufgaben vertraut zu machen, mit denen sie in den genannten Arbeitsbereichen konfrontiert werden. Neben fachlichen Kenntnissen erwerben die Studierenden soziale Kompetenzen für ihre weitere berufliche Entwicklung.

Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es ist festzustellen, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs für die Gutachtergruppe nachvollziehbar dargelegt wurden. Sie sind hinsichtlich der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit angemessen. Die genannten Berufsfelder sind schlüssig. Inhaltlich ist der Masterstudiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ auf einen einzigen Studienschwerpunkt (Projektentwicklung) ausgerichtet.

Der Studienschwerpunkt Projektentwicklung zeichnet sich durch eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben und Projektbeteiligter des Bauens, Betreibens, der Finanzierung und Vermarktung aus, was auch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen befördert. Das Gutachtergremium bewertet die Vielfalt an Lehrinhalten in Bezug auf gestalterisch-planerische Aufgaben, wirtschaftliche, rechtliche Überlegungen positiv. Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ (M.Eng.)

Sachstand

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung ist folgendes Ziel für den Studiengang definiert:

„Studienschwerpunkte Projektentwicklung und Forschung

Das Ziel des Studiums besteht darin, Absolventen mit einem Bachelor- und Diplomabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss des Bauingenieurwesens, der Architektur oder einer bauverwandten Ingenieurdisziplin vertiefte anwendungsbezogene Kenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage zu vermitteln, die zu eigenständigem und verantwortlichem Handeln im Sinne des integralen Planens und Bauens in den Bereichen Infrastruktur, Stadt und Architektur befähigen.

Studienschwerpunkt Projektentwicklung

Im Mittelpunkt des Studiums steht deshalb die interdisziplinäre Bearbeitung von Projektentwicklungen über den gesamten Wertschöpfungsprozess von der Entwicklung und Finanzierung über die Planung und Bauabwicklung bis hin zu Betrieb und der Nutzung von Objekten. Das Studium soll insbesondere dazu befähigen, über ein analytisches Verständnis der Gesellschaft und der unterschiedlichen Märkte Infrastrukturprojekte, Stadtbereiche und Gebäude nachhaltig zu konzipieren und zu entwickeln sowie die komplexen Entwicklungs- und Abwicklungsprozesse in integraler Bearbeitung zu planen, zu managen und zu steuern. Durch die Vernetzung von technischem Wissen in Bautechnik, Baubetrieb und Architektur mit rechtlicher und wirtschaftlicher Kompetenz sowie sozialen Schlüsselqualifikationen werden die Absolventen auf Leitungspositionen in einem integralen Planungs- und Bauprozess vorbereitet. Die zunehmende internationale Ausrichtung im Bau- und Immobilienbereich wird berücksichtigt. Die Bearbeitung der Masterarbeit außerhalb der Hochschule wird gefördert.“

Ziel des Studienangebots ist nach Angaben im Selbstbericht im Studienschwerpunkt Projektentwicklung sowohl die Weiterentwicklung des bautechnischen Fachwissens als auch die Vermittlung einer fachübergreifenden immobilienwirtschaftlichen und rechtlichen Fachkompetenz sowie der Methodenkompetenz, interkultureller und sozialer Kompetenz sowie der Selbstkompetenz. Der Fokus liegt dabei primär auf dem deutschen Arbeits- und Berufsmarkt, wobei zugleich die grundsätzliche Berufsbefähigung zur Arbeit in internationalen Kontexten beabsichtigt wird. Das Studiengangkonzept integriert konsequent internationale Inhalte mit Bezug zu dem anvisierten späteren beruflichen Einsatz- und Aufgabengebiet der Absolventen. Zudem sind regelmäßig auch internationale Studierende im Masterstudiengang immatrikuliert; die Projekt- und Masterarbeiten können auf Deutsch oder Englisch verfasst werden. Im Hinblick auf das breite Arbeitsfeld in Unternehmen der Bau- und Immobilienwirtschaft wird den Studierenden eine umfassende fachliche Ausbildung im Bereich Projektentwicklung, Planung und Bau- und Immobilienmanagement angeboten, die es ihnen ermöglicht, Probleme methodisch zu lösen und sich schnell mit den zahlreichen Aufgaben vertraut zu machen, mit denen sie in den genannten Arbeitsbereichen konfrontiert werden. Neben fachlichen Kenntnissen erwerben die Studierenden soziale Kompetenzen für ihre weitere berufliche Entwicklung.

Studienschwerpunkt Forschung

Im Mittelpunkt des Studiums steht die Qualifizierung für eine eigenständige Durchführung von wissenschaftlich fundierten anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Nachhaltigkeit, Baustoffwissenschaften, Prozessmanagement und Digitalisierung im Bauwesen, sowie verwandter Fachrichtungen. Dabei sollen den Studierenden analytische, kreative und gestalterische Fähigkeiten vermittelt und fachliche, methodische und personale Kompetenzen geübt und trainiert werden. Sie erwerben interdisziplinäres Wissen in wissenschaftlichen und technischen Bereichen mit einem starken Fokus auf das integrale Planen und Bauen.

Die Vermittlung dieser Kompetenzen erfolgt unter anderem am Beispiel zusammenhängender Projekte, die in die angewandten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen integriert sind. Damit wird die Aktualität von bearbeiteten Themen gesichert und die spezifischen Stärken der Fakultäten genutzt. Durch die Vermittlung von Forschungsmethoden und -strategien und durch aufeinander aufbauende Projektphasen wird an systematisches wissenschaftlich fundiertes Arbeiten herangeführt. Geeignete Lehrmodule sowie ein projektbegleitendes Studium einschlägiger wissenschaftlicher Publikationen sind integraler Bestandteil des Studiums. Die abschließende Masterarbeit hat den Charakter einer eigenständigen Originalarbeit und soll die Methoden- und Problemlösungskompetenz der Studentin oder des Studenten zeigen.

Durch den Ansatz des forschenden Lernens trainieren die Studierenden neben der fachlichen Weiterentwicklung eine breite Palette an miteinander vernetzten Kompetenzen:

- Fähigkeit zur fachwissenschaftlichen Durchdringung komplexer und neuartiger Fragestellungen,
- Methodisches Vorgehen bei der wissenschaftlichen Erarbeitung und Bewertung von Lösungsansätzen,
- Befähigung zur Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur Beteiligung am wissenschaftlichen Diskurs,
- Organisation und Durchführung ingenieur- und naturwissenschaftlicher Projekte.

Fachwissenschaftliche Vertiefungen werden auf grundlagenorientierter Basis vermittelt, sodass eine weitergehende wissenschaftliche Qualifizierung ermöglicht wird.“

Ziel des Studienangebots im *Studienschwerpunkt Forschung* ist sowohl die fundierte Entwicklung fachspezifischen Wissens als auch die Vermittlung einer fachübergreifenden immobilienwirtschaftlichen und rechtlichen Fachkompetenz sowie der Methodenkompetenz, interkultureller und sozialer Kompetenz sowie der Selbstkompetenz. Der Fokus liegt dabei primär auf dem deutschen Arbeits- und Berufsmarkt, wobei zugleich die grundsätzliche Berufsbefähigung zur Arbeit in internationalen Kontexten beabsichtigt wird. Das Studiengangskonzept integriert konsequent internationale Inhalte mit Bezug zu dem anvisierten späteren beruflichen Einsatz- und Aufgabengebiet der Absolventen. Zudem

wird angestrebt, regelmäßig auch internationale Studierende zu immatrikulieren; die Projekt- und Masterarbeiten können auf Deutsch oder Englisch verfasst werden. Neben fachlichen Kenntnissen erwerben die Studierenden nach Angabe im Selbstbericht soziale Kompetenzen für ihre weitere berufliche Entwicklung.

Die Studiengangsziele sind auch im Diploma Supplement definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es ist festzustellen, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs für die Gutachtergruppe nachvollziehbar und angemessen dargelegt wurden. Sie sind hinsichtlich der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit angemessen, wovon sich die Gutachtergruppe auch in den Gesprächen überzeugen konnte. Die genannten Berufsfelder sind schlüssig.

Inhaltlich ist der Masterstudiengang „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ auf zwei Studienschwerpunkte Projektentwicklung und Forschung ausgerichtet.

Der Studienschwerpunkt Projektentwicklung zeichnet sich für die Gutachtergruppe durch eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben und Projektbeteiligter des Bauens, Betreibens, der Finanzierung und Vermarktung aus, was auch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen befördert.

Im Studienschwerpunkt Forschung steht für die Gutachtergruppe nachvollziehbar die Qualifizierung für eine eigenständige Durchführung von wissenschaftlich fundierten anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

Den Studierenden wird nach Ansicht des Gutachtergremiums mit den beiden Studienschwerpunkten eine echte Wahlmöglichkeit angeboten.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.1.2 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

(nicht zutreffend)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ (M.Eng.)

Sachstand

Studierende verfügen bei Studienbeginn als Eingangsqualifikation über ein mit 240 ECTS-Punkten abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen bzw. einer bauverwandten Ingenieurdisziplin.

Das Curriculum orientiert sich nach Angaben im Selbstbericht am Berufsbild des Projektentwicklers bzw. der Projektentwicklerin, welcher bzw. welche als Projektträger und Projektmanager die gesamte Wertschöpfungskette von der Entwicklungs- und Finanzierungsphase über die Planung und Bauausführung bis hin zum Betrieb der Objekte initiiert, konzipiert und verantwortet. Im Mittelpunkt der Ausbildung steht die interdisziplinäre Bearbeitung von Projektentwicklungen über den gesamten Lebenszyklus von der Entwicklung und Finanzierung über die Planung und Bauabwicklung bis hin zum Betrieb und der Nutzung von Objekten.

Das im Bachelorstudium erlangte Wissen über das Planen und Bauen in der Phase der Projektabwicklung wird im Studiengang um die immobilienökonomischen Themengebiete der Phasen der Projektentwicklung und des Objektbetriebs erweitert. Vertieftes theoretisches Wissen zur Gestaltung integraler Prozesse in der Projektentwicklung wird zu Beginn des Studiengangs vermittelt. Später liegt der Fokus auf dem Erwerb eines vertieften theoretischen Wissens in der Immobilienökonomie und im Immobilienrecht. Die Kompetenzen im Bereich Projektentwicklung werden weiter vertieft mit exemplarischen praxisorientierten Anwendungen.

Im ersten Semester belegen die Studierenden dabei die Module „Projektentwicklung I (Infrastruktur, Stadt, Immobilie)“ [alte Bezeichnung], „Prozessmanagement (Projektentwicklung, Planungs- und Baumanagement, Management Objektbetrieb)“, „Immobilienwirtschaft“, „Immobilienrecht“ und „Schlüsselqualifikationen“. Die Studierenden schließen im zweiten Semester das Studium mit den Modulen „Projektentwicklung II (Infrastruktur, Stadt, Immobilie)“ [alte Bezeichnung] und „Mastermodul (Masterseminar, Masterarbeit)“ ab.

Im ersten Semester werden zentrale Themen der Projektentwicklung behandelt und parallel dazu in einem begleitenden Praxisprojekt angewandt und vertieft. Hierauf aufbauend folgt im zweiten Semester ein vertiefendes, fachübergreifendes Praxisprojekt zur Projektentwicklung, welches flankierend auf die Masterarbeit vorbereitet. Parallel zur Masterarbeit werden im Masterseminar ergänzende Themen behandelt, die erfahrungsgemäß für die Praxisprojekte von untergeordneter Bedeutung sind und den Fokus auf das wissenschaftliche Arbeiten und den Ausblick auf die spätere Be-

rufspraxis legen. Die in Anlage A.VI.1 zum Selbstbericht enthaltene Kompetenzmatrix macht deutlich, wie die einzelnen Module bzw. Modulziele zu den Qualifikationszielen des Studiengangs beitragen.

Lehrformen sind laut Studienverlaufsplan im Selbstbericht Projekt, Seminaristischer Unterricht und Übung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ stellt inhaltlich eine praxisgerechte Erweiterung des Wissens von Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtungen Architektur und Bauingenieurwesen sowie bauverwandter Studiengänge dar. Unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen ermöglicht der Studiengang, die in der Prüfungsordnung definierten Qualifikationsziele zu erreichen. Studiengangstitel und Abschlussgrad sind angemessen.

Wahlpflichtmodule werden nicht angeboten. Freiräume für die Möglichkeit von selbstgestalteten Studieninhalten ergeben sich jedoch aufgrund des Projektcharakters in den Modulen Projektentwicklung I und II [alte Bezeichnungen] sowie im Mastermodul. Eine Praxisphase ist wegen der Kürze des Studiums von nur zwei Semestern nicht vorgesehen.

Die ausgewogene Mischung an Lehr- und Lernformaten entspricht der Fachkultur des Bau- und Immobilienwesens und ist dem Studienformat angemessen.

Das Gespräch mit der Studierendenvertretung ergab, dass diese durch die Lehrenden in unterschiedlichem Umfang aktiv in die Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses einbezogen werden.

Um den Gedanken des Integralen Planens und Bauens in den Projekten optimal umsetzen zu können, ist eine möglichst gleichmäßige Zusammensetzung der einzelnen Projektgruppen mit Studierenden unterschiedlicher Eingangsqualifikation wünschenswert. Da die durchschnittlichen Abschlussnoten von Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur in der Regel besser sind als jene von Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Bauingenieurwesen, ergibt sich durch die geltende Zugangsbeschränkung zum Studiengang eine Ungleichverteilung. In der Regel belegen mehr Architektinnen und Architekten als Bauingenieurinnen und Bauingenieure sowie Absolventinnen und Absolventen bauverwandter Studiengänge den Studiengang „Integrales Planen und Bauen“. Durch Anpassung der Zulassungsbeschränkungen wäre hier ein Ausgleich wünschenswert. Die mindestens nachzuweisende Abschlussnote von 2,5 sollte kein alleiniges Zugangskriterium darstellen.

Ferner erscheint es der Gutachtergruppe sinnvoll, Studierenden aus bauverwandten Studiengängen ein Angebot im Bereich der Gebäudeplanung auf freiwilliger Basis zu unterbreiten. Studierenden sollte die Möglichkeit gegeben werden, in diesem, für die Projektentwicklung wichtigen Bereich Wissenslücken zu schließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte nicht nur die absolute Note als Grundlage zur Eingangsqualifikation bzw. zur Zulassung herangezogen werden. Für den Lernerfolg ist eine gleichmäßige Besetzung der Studierendengruppen mit Personen aus unterschiedlichen Fachrichtungen wünschenswert. Um dies sicherzustellen, sollten neben der Note weitere Zulassungskriterien herangezogen werden.
- Es sollte ein Ergänzungsangebot im Bereich der Gebäudeplanung für Studierende aus bauverwandten Studiengängen, bspw. aus dem Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Bauwesen, bereitgestellt werden.

Studiengang „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ (M.Eng.)

Sachstand

Studierende verfügen bei Studienbeginn als Eingangsqualifikation über ein mit 210 ECTS-Punkten abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen bzw. einer bauverwandten Ingenieurdisziplin.

Laut § 5 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung gilt: „Das Studium wird mit dem Studienschwerpunkt „Projektentwicklung“ (...) sowie zusätzlich ab dem Sommersemester 2020 mit dem Studienschwerpunkt „Forschung“ (...) angeboten. Die Studierenden müssen sich bei der Immatrikulation für einen Studienschwerpunkt (...) entscheiden.“

Das Curriculum im *Studienschwerpunkt Projektentwicklung* orientiert sich nach Angaben der Hochschule am Berufsbild des Projektentwicklers bzw. der Projektentwicklerin, welche bzw. welcher als Projektträger und Projektmanager die gesamte Wertschöpfungskette von der Entwicklungs- und Finanzierungsphase über die Planung und Bauausführung bis hin zum Betrieb der Objekte initiiert, konzipiert und verantwortet. Im Mittelpunkt der Ausbildung steht dabei die interdisziplinäre Bearbeitung von Projektentwicklungen über den gesamten Lebenszyklus von der Entwicklung und Finanzierung über die Planung und Bauabwicklung bis hin zum Betrieb und der Nutzung von Objekten.

Das im Bachelorstudium erlangte Wissen über das Planen und Bauen in der Phase der Projektentwicklung wird im Studiengang um die immobilienökonomischen Themengebiete der Phasen der Projektentwicklung und des Objektbetriebs erweitert. Vertieftes theoretisches Wissen zur Gestaltung integraler Prozesse in der Projektentwicklung wird zu Beginn des Studiengangs vermittelt. Später steht der Fokus auf dem Erwerb eines vertieften theoretischen Wissens in der Immobilienökonomie und im Immobilienrecht. Die Kompetenzen im Bereich Projektentwicklung werden weiter vertieft mit

exemplarischen praxisorientierten Anwendungen. Im *Studienschwerpunkt Projektentwicklung* gilt daher folgender Studienablaufplan:

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Projektentwicklung – Basis (Infrastruktur, Stadt, Immobilie)“, „Prozessmanagement – Basis (Projektentwicklung, Planungs- und Baumanagement, Management Objektbetrieb)“, „Immobilientechnik“, „Gesellschaft und Nachhaltigkeit“ und „Schlüsselqualifikationen I“ [alte Bezeichnung]. Im zweiten Semester folgen die Module „Projektentwicklung I (Infrastruktur, Stadt, Immobilie)“ [alte Bezeichnung], „Prozessmanagement (Projektentwicklung, Planungs- und Baumanagement, Management Objektbetrieb)“, „Immobilienwirtschaft“, „Immobilienrecht“ und „Schlüsselqualifikationen II“ [alte Bezeichnung]. Die Studierenden schließen das Studium im dritten Semester mit den Modulen „Projektentwicklung II (Infrastruktur, Stadt, Immobilie)“ [alte Bezeichnung] und „Mastermodul (Masterseminar, Masterarbeit)“ ab.

Im ersten Semester wird dabei Basiswissen gelehrt und behandelt und parallel dazu in einem ersten begleitenden Praxisprojekt angewandt. Im zweiten Semester werden zentrale Themen der Projektentwicklung behandelt und flankierend in einem fachübergreifendem Praxisprojekt zur Projektentwicklung angewandt und vertieft. Hierauf aufbauend folgt im dritten Semester ein weiteres vertiefendes Praxisprojekt zur Projektentwicklung, welches flankierend auf die Masterarbeit vorbereitet. Parallel zur Masterarbeit werden im dritten Semester im Masterseminar ergänzende Themen behandelt, die erfahrungsgemäß für die Praxisprojekte von untergeordneter Bedeutung sind und den Fokus auf das wissenschaftliche Arbeiten und den Ausblick auf die spätere Berufspraxis legen. Die in Anlage A.VI.2 zum Selbstbericht enthaltene Kompetenzmatrix macht deutlich, wie die einzelnen Module bzw. Modulziele zu den Qualifikationszielen des Studiengangs beitragen.

Im Mittelpunkt der Ausbildung im *Studienschwerpunkt Forschung* steht hingegen die Qualifizierung für eine eigenständige Durchführung von wissenschaftlich fundierten anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten Nachhaltigkeit, Baustoffwissenschaften, Prozessmanagement und Digitalisierung im Bauwesen sowie verwandter Fachrichtungen. Dabei sollen den Studierenden analytische, kreative und gestalterische Fähigkeiten vermittelt sowie fachliche, methodische und personale Kompetenzen trainiert werden. Sie erwerben interdisziplinäres Wissen in wissenschaftlichen und technischen Bereichen mit Fokus auf das integrale Planen und Bauen. Die Vermittlung dieser Kompetenzen erfolgt nach Angaben im Selbstbericht unter anderem am Beispiel zusammenhängender Projekte, die in die angewandten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen integriert sind. Damit wird die Aktualität von bearbeiteten Themen gesichert (s.a. Kap. Aktualität), auch werden die spezifischen Stärken der Fakultäten genutzt.

Im *Studienschwerpunkt Forschung* gilt dabei folgender Studienablaufplan:

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Forschungsarbeit I (Infrastruktur, Stadt, Immobilie)“ [alte Bezeichnung], „Forschungsmethoden I“ [alte Bezeichnung], „Wissenschaftliche Vertiefung Technik“ [alte Bezeichnung], „Gesellschaft und Nachhaltigkeit“ und „Konferenzen und Seminare (Konferenzen und Seminare I)“ [alte Bezeichnung]. Im zweiten Semester folgen die Module „Forschungsarbeit II (Infrastruktur, Stadt, Immobilie)“ [alte Bezeichnung], „Forschungsmethoden II“ [alte Bezeichnung], „Wissenschaftliche Vertiefung Wirtschaft“ [alte Bezeichnung], „Wissenschaftliche Vertiefung Recht“ [alte Bezeichnung] und „Konferenzen und Seminare (Konferenzen und Seminare II)“ [alte Bezeichnung]. Die Studierenden schließen das Studium im dritten Semester mit den Modulen „Forschungsarbeit III (Infrastruktur, Stadt, Immobilie)“ [alte Bezeichnung] und „Mastermodul (Masterseminar, Masterarbeit)“ ab.

Im ersten Semester werden dabei zentrale Themen zur grundständigen und selbständigen Planung und Durchführung von Forschungsprojekten gelegt. Die Studierenden werden angeleitet, ihr Forschungsgebiet wissenschaftlich zu analysieren. Flankiert werden die Module durch fachspezifische Vertiefungen im Bereich Technik, Gesellschaft und Nachhaltigkeit. Im zweiten Semester werden die Grundlagen aus dem ersten Semester aufgegriffen und in der praktischen und theoretischen Projektarbeit unter Berücksichtigung der Arbeitsziele Lösungen fachlicher und organisatorischer Probleme aufgearbeitet. Flankiert werden die Module durch fachspezifische Vertiefungen im Bereich Wirtschaft und Recht. Hierauf aufbauend folgt im dritten Semester der Aufbau und die Pflege des wissenschaftlichen Diskurses mit internen und externen Partnern und die Aufbereitung und Präsentation wesentlicher Projektergebnisse. Parallel zur Masterarbeit werden im dritten Semester im Masterseminar ergänzende Themen behandelt. Die in Anlage A.VI.3 zum Selbstbericht enthaltene Kompetenzmatrix macht deutlich, wie die einzelnen Module bzw. Modulziele zu den Qualifikationszielen des Studiengangs beitragen.

Lehrformen sind laut Studienverlaufsplan im Selbstbericht in beiden Studienschwerpunkten gleichermaßen Projekt, Seminaristischer Unterricht und Übung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studienschwerpunkt Projektentwicklung:

Für den Studiengang „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ mit dem Studienschwerpunkt Projektentwicklung gelten im Wesentlichen die gleichen Aussagen wie zum Studiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“.

Der Studiengang „Integrales Bauen und Planen (90 CP)“ mit dem Studienschwerpunkt Projektentwicklung stellt inhaltlich eine sinnvolle Erweiterung des Wissens von Absolventen und Absolventinnen der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen sowie bauverwandter Studiengänge dar.

Unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen – abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen bzw. einer bauverwandten Ingenieurdisziplin mit 210 ECTS-Punkten - ermöglicht der Studiengang Studierenden, die in der Prüfungsordnung definierten Qualifikationsziele zu erreichen. Studiengangstitel und Abschlussgrad sind angemessen.

Wahlpflichtmodule werden nicht angeboten. Freiräume für die Möglichkeit von selbstgestalteten Studieninhalten ergeben sich jedoch aufgrund des Projektcharakters in den Modulen Projektentwicklung Basis, I und II sowie im Mastermodul. Eine Praxisphase ist wegen der Kürze des Studiums von drei Semestern nicht vorgesehen.

Die ausgewogene Mischung an Lehr- und Lernformaten entspricht der Fachkultur des Bau- und Immobilienwesens und ist dem Studienformat angemessen. Insbesondere die kontinuierlich während des gesamten Studiums zu bearbeitenden Projektentwicklungsprojekte bereiten praxisnah auf die spätere berufliche Tätigkeit im Bereich der Immobilienprojektentwicklung vor.

Auf Grundlage des Gesprächs mit den Studierendenvertreterinnen und -vertretern kann festgestellt werden, dass diese durch die Lehrenden in unterschiedlichem Umfang aktiv in die Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses einbezogen werden.

Um den Gedanken des integralen Planens und Bauens in den Projekten optimal umsetzen zu können, ist eine möglichst gleichmäßige Zusammensetzung der einzelnen Projektgruppen mit Studierenden unterschiedlicher Eingangsqualifikation wünschenswert. Da die durchschnittlichen Abschlussnoten von Absolventen der Fachrichtung Architektur in der Regel besser sind als jene von Absolventen der Fachrichtung Bauingenieurwesen ergibt sich durch die geltende Zugangsbeschränkung zum Studiengang eine Ungleichverteilung. In der Regel belegen mehr Architektinnen und Architekten als Bauingenieurinnen und Bauingenieure sowie Absolventinnen und Absolventen bauverwandter Studiengänge den Studiengang „Integrales Planen und Bauen“. Durch Anpassung der Zulassungsbeschränkungen wäre hier ein Ausgleich wünschenswert. Die mindestens nachzuweisende Abschlussnote von 2,5 sollte kein alleiniges Zugangskriterium darstellen.

Ferner erscheint es der Gutachtergruppe sinnvoll, Studierenden aus bauverwandten Studiengängen ein Angebot im Bereich der Gebäudeplanung auf freiwilliger Basis zu unterbreiten. Studierenden sollte die Möglichkeit gegeben werden, in diesem, für die Projektentwicklung wichtigen Bereich, Wissenslücken zu schließen.

Studienschwerpunkt Forschung:

Der Studiengang „Integrales Bauen und Planen (90 CP)“ mit dem Studienschwerpunkt Forschung stellt grundsätzlich eine sinnvolle Erweiterung des Wissens von Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen sowie bauverwandter Studiengänge dar, die

sich für den Bereich der Forschung interessieren. Unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen – abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen bzw. einer bauverwandten Ingenieurdisziplin mit 210 ECTS-Punkten – war während der Begutachtung bzw. im Nachgang nach Auffassung der Gutachtergruppe jedoch nicht eindeutig zu erkennen, ob die in der Prüfungsordnung definierten Qualifikationsziele durch die Studierenden zu erreichen sind.

Diese Unsicherheit leitet sich aus den Angaben in den folgenden Modulbeschreibungen ab:

- Forschungsmethoden I, Forschungsmethoden II

Hier weisen die entsprechenden Modulbeschreibungen gleiche Lernergebnisse und gleiche Inhalte auf. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die dort vermittelten Inhalte in Bezug auf die Tätigkeit des Forschens deutlich zu schärfen und von den Inhalten des wissenschaftlichen Arbeitens abzugrenzen.

Der Gutachtergruppe wurde im Nachgang ein überarbeitetes Modulhandbuch des MIB (90 CP) übersandt. Darin wurden die Module Forschungsmethoden 1 und 2 verändert. Es wurde eine inhaltliche Schärfung vorgenommen. Der Fokus liegt nun auf der quantitativen und/oder qualitativen Datenerhebung sowie auf der Auswertung und Interpretation von Daten.

- Wissenschaftliche Vertiefung Wirtschaft, Wissenschaftliche Vertiefung Recht, Wissenschaftliche Vertiefung Technik

Diese Module werden inhaltsgleich unter den Bezeichnungen Immobilienwirtschaft, Immobilienrecht und Immobilientechnik im Studienschwerpunkt Projektentwicklung angeboten. Inwiefern hier eine wissenschaftliche Vertiefung stattfindet, ist aus der Modulbeschreibung nicht zu entnehmen. Die Frage wurde ebenfalls in der Besprechung mit den Lehrenden nicht schlüssig beantwortet.

Auch zu den o.g. Thematik wurde durch die Hochschule ein Vorschlag zur Änderung des Modulhandbuches vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde der Gutachtergruppe im Nachgang übermittelt. Die wissenschaftlichen Vertiefungsmodule haben dort eine veränderte Ausrichtung und Ausgestaltung erfahren. Die Bindungen an die Themen Recht, Wirtschaft und Technik wurden aufgehoben. Stattdessen können die Studierenden nun in Abstimmung mit dem betreuenden Professor Module aus dem Curriculum eines Studiengangs der FHWS, der Virtuellen Hochschule Bayern oder von einer anderen Hochschule im In- und Ausland belegen. Hierdurch wird eine individuelle Anpassung der Vertiefungsthemen am eigenen Forschungsinteresse der Studierenden ermöglicht.

- Forschungsarbeit I, Forschungsarbeit II, Forschungsarbeit III [alte Bezeichnung]

Die o.g. Forschungsarbeiten bauen gem. Modulbeschreibung aufeinander auf. „Das Modul Forschungsarbeit I ist die Grundlage für die aufbauenden Module (...) Forschungsarbeit II und (...) Forschungsarbeit III.“ Die in den Modulbeschreibungen definierten Lernergebnisse und Kompetenzen sind jedoch in allen drei Modulen gleich. Eine Kompetenzerweiterung ist nicht definiert.

Im Nachgang des Verfahrensverlaufs wurde durch die Hochschule folgende Stellungnahme hierzu übersandt:

„Eine Überarbeitung der Kompetenzen der Module Forschungsarbeit 1, 2 und 3 und eine inhaltliche Schärfung ist aus Sicht der Hochschule weder möglich noch notwendig: Die Module bauen in dem Sinne aufeinander auf, als dass die:der einzelne Studierende die jeweils eigene Forschungsfrage über alle drei Module hinweg bearbeitet. Je nach Forschungsfrage und persönlichem Kenntnisstand der:des einzelnen Studierenden unterscheidet sich der Arbeitsablauf untereinander und es können hierbei bestimmte Kompetenzen früher oder später im Verlauf des Studiums angeeignet/vertieft werden, v.a. im Zusammenspiel mit Forschungsmethoden 1 und 2 und den wissenschaftlichen Vertiefungen. Eine zusätzliche Schärfung der einzelnen Module ist daher nicht zielführend, um die individuelle Bearbeitung der Forschungsfrage zu ermöglichen.“

Die Formulierung „Die Studierenden sind in der Lage...“ bei den Lernergebnissen ist aus Sicht der Hochschule inhaltlich nicht verschieden zu Formulierungen mit „können“ oder „kennen“ (vgl. Forschungsmethoden) und bedarf daher in diesem Punkt ebenfalls keiner Überarbeitung. Die Formulierung entspricht zudem der HRK-nexus-Empfehlung unter Lernziele/Lernergebnisse formulieren - HRK nexus - Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern (hrk-nexus.de): „Bei der Formulierung von Lernzielen/Lernergebnissen wird der "Schwierigkeitsgrad" durch Verben ausgedrückt. Lernergebnisse werden verständlich, wenn ein aktives Verb („ist in der Lage/ ist fähig“) den Lehrinhalt durch einen Infinitiv („zu...“) spezifiziert und kontextualisiert.“

Zusammenfassend stellt die Gutachtergruppe fest, dass diese Monita im Nachgang geheilt wurden. Studiengangstitel und Abschlussgrad sind angemessen. Wahlpflichtmodule werden nicht angeboten. Erhebliche Freiräume für die Möglichkeit von selbstgestalteten Studieninhalten ergeben sich jedoch aufgrund des Projektcharakters in den Modulen Forschungsarbeit 1, 2 und 3, den wissenschaftlichen Vertiefungen sowie im Mastermodul. Eine Praxisphase ist wegen der Kürze des Studiums von drei Semestern nicht vorgesehen.

Die ausgewogene Mischung an Lehr- und Lernformaten entspricht der Fachkultur des Bau- und Immobilienwesens und ist dem Studienformat angemessen. Insbesondere die kontinuierlich während des gesamten Studiums zu bearbeitenden Forschungsprojekte bereiten unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen praxisnah auf die spätere berufliche Tätigkeit im Bereich der Forschung vor.

Auf Grundlage des Gesprächs mit einem Studierendenvertreter kann festgestellt werden, dass dieser durch die Lehrenden in unterschiedlichem Umfang aktiv in die Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses einbezogen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte nicht nur die absolute Note als Grundlage zur Eingangsqualifikation bzw. zur Zulassung herangezogen werden. Für den Lernerfolg ist eine gleichmäßige Besetzung der Studierenden-Gruppen mit Personen aus unterschiedlichen Fachrichtungen wünschenswert. Um dies sicherzustellen, sollten neben der Note weitere Zulassungskriterien herangezogen werden.
- Es sollte ein Ergänzungsangebot im Bereich der Gebäudeplanung für Studierende aus bauverwandten Studiengängen, bspw. aus dem Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Bauwesen, bereitgestellt werden.

2.1.3 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind nach Einschätzung der Hochschule mobilitätsfördernd geregelt. Es besteht für Absolventinnen und Absolventen sowohl von Hochschulen für angewandte Wissenschaften als auch von Universitäten die Möglichkeit, den Masterstudiengang zu absolvieren. Neben der „Nachqualifikation“ besteht die Möglichkeit der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen bzw. fachlich einschlägiger Berufstätigkeit.

Ein Mobilitätsfenster ist nicht ausgewiesen, die Mobilität wird jedoch hochschulseitig durch die folgenden Aspekte gefördert: Exkursionen ins Ausland, Optionen für Auslandsaufenthalte, optionales Auslandsstudium und / oder -praktikum sowie Integration von Gaststudierenden internationaler Partnerhochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der 2- bzw. 3-semesterigen Studiengestaltung der beiden betrachteten Masterstudiengänge ist es nachvollziehbar, dass von der Hochschule keine expliziten Mobilitätsfenster ausgewiesen werden. Studierende, welche zuvor den Bachelor an der FHWS abgeschlossen haben, konnten diese Möglichkeit dort bereits wahrnehmen. Weiterhin unterstützt die Hochschule Studierende, die ihre

Abschlussarbeit im Ausland anfertigen wollen. Ein Auslandsaufenthalt während des/der ersten Semester ist nur schwer ohne Zeitverlust zu realisieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.1.4 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Lehrpersonal für beide Studiengänge wird nach Angaben im Selbstbericht durch die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen gestellt. Die Studienzahl von insgesamt ca. 25 Studierenden in beiden Masterstudiengängen macht in den meisten Fällen gemeinsame Seminare des ganzen Jahrgangs möglich. Eine Ausnahme ist die Semesterarbeit der Projektentwicklung, die die Arbeit in Kleingruppen zwingend erforderlich macht.

Der Lehrbedarf kann in beiden Studiengängen nach Auskunft der Hochschule überwiegend durch hauptamtliche Lehrkräfte abgedeckt werden. Zusätzliche Lehrbeauftragte vorwiegend aus regionalen Unternehmen bringen zusätzliche praktische Impulse. Sie bieten den Studierenden die Möglichkeit, frühzeitig einen Kontakt mit Unternehmen für den späteren Berufseinstieg vorzubereiten.

Im Selbstbericht wird für weitere Details auf die im Personalhandbuch (vgl. Anlage A.IX zum Selbstbericht) befindlichen Qualifikationsprofile der Lehrenden sowie die Kapazitätsplanungen (Lehrverflechtungsmatrizen; Anlagen A.VIII.1, A.VIII.2, A.VIII.3 und A.VIII.4 für beide Studiengänge) verwiesen. Der Selbstbericht enthält auf Seite 20 eine Übersicht der hinsichtlich der Professuren bzw. Denominationen geplanten Veränderungen.

Für alle neu berufenen Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragte für besondere Aufgaben ist die Teilnahme an dem vom Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ) angebotenen „Basisseminar Hochschuldidaktik“ Pflicht. Dabei werden Lehr- und Lernmethoden sowie in einer weiteren Pflichtveranstaltung die „Rechtsgrundlagen für die Lehre an Hochschulen“ in insgesamt fünf Tagen behandelt. Darüber hinaus stehen allen hauptamtlich tätigen Mitgliedern der Fakultät die vielfältigen anderen Seminare und Veranstaltungen des DiZ zur Fortbildung offen. Beispielsweise können zusätzliche Didaktik-Zertifikate erworben werden; dies haben auch Lehrende der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wahrgenommen. Die Lehrbeauftragten haben ebenfalls die Möglichkeit, Kurse am DiZ zu belegen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FHWS können zudem an den IT-Weiterbildungsprogrammen der Universität Würzburg teilnehmen. Über den Campus Sprache werden ferner im Rahmen der Internationalisierung der Hochschule auch für Mitarbeiter Englischkurse angeboten.

Eine hochschulweite Einrichtung an der FHWS ist der regelmäßig stattfindende Medienpädagogische Tag zur Unterstützung des Einsatzes von Medien in der Lehre. Der Qualifizierung dienen weiterhin die internen Weiterbildungsangebote der FHWS, z. B. die des Campus Weiterbildung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Lehre überwiegend durch hauptamtliche Lehrende abgedeckt wird. Die personelle Ausstattung der Hochschule kann im überregionalen Vergleich als sehr gut angesehen werden.

Die personelle Ausstattung ist daher, auch für die Zukunft, insgesamt und im Detail auf einem hervorragenden Niveau. Nach Angabe des Dekans ist die zukünftige personelle Ausstattung zur Aufrechterhaltung der Studiengänge auf Grundlage des Finanzierungskonzepts der Hochschule für die Fachbereiche gesichert. Nach seinen Angaben gibt es keine definierte Anzahl an Studierenden in den einzelnen Studiengängen die erforderlich ist, um die Studiengänge aufrecht zu erhalten.

Die in den jeweiligen Modulen eingesetzten Lehrkräfte decken mit ihren entsprechenden Denominationen die in den Modulen beschriebenen Inhalte sehr gut ab. Die Maßnahmen zur Personalauswahl werden zielführend eingesetzt. Die Hochschule bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten zur didaktischen Weiterbildung der Lehrenden.

Das hauptamtliche Personal soll nach Angabe des Dekans zukünftig um weitere Professuren und Mitarbeitende im Bereich der Forschung ergänzt werden, sodass eine weitere Verbesserung der personellen Ausstattung der Studiengänge zu erwarten ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.1.5 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Unterstützung aller Lehrenden und Studierenden innerhalb der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen wird nach Angaben im Selbstbericht durch das Fakultätsservice Team (FakT) sichergestellt. Bestehend aus Verwaltungsfachangestellten und technischen Mitarbeitenden besetzt das FakT zentrale Positionen, um die operativen und strategischen Prozesse der Fakultät durchzuführen oder zu unterstützen. Die Aufgabenbereiche reichen von der regulären Lehrveranstaltungsorganisation und zentralen Informationsbereitstellung bis hin zur Unterstützung des Dekans in der strategischen Fakultätsentwicklung.

Die vorliegenden Studiengänge verfügen über eine halbe nichtwissenschaftliche Stelle für die Stundenplanung, Verwaltung des Lehrpersonals und allgemeine Organisation. Zudem obliegt dem Prüfungskommissions-Vorsitzenden und seinem Stellvertreter die Detailprüfung der Bewerber in Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin des Hochschulservice Studium.

Die Raumsituation der Fakultät ergibt sich aus den in Anlage A.X zum Selbstbericht dargelegten Aufstellung, die Informationen zu vorhandenen Hörsälen bzw. Projekträumen, Laboren und Werkstätten, Kopier-, Büro- und Gemeinschaftsräumen sowie Lager- und Abstellräumen enthält.

Die Erweiterte Hochschulleitung (EHL), der die Mitglieder des Präsidiums, die Dekane sowie die Frauenbeauftragte der Hochschule angehören, beschließt gem. § 5 der Grundordnung (GO) der FHWS über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich der Räume nach Art. 20 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 BayHSchG. Für die kalenderjährliche Verteilung der Fakultätsmittel (Sachmittel, Investitionsmittel, Mittel für wissenschaftliches Schrifttum sowie Lehrauftragsmittel) erarbeitet der Haushaltsausschuss Entscheidungsvorschläge für die EHL. Die Zuweisungen für Tutorien und studentische Hilfskräfte erfolgen ebenfalls pro Kalenderjahr. Der Großteil der laufenden Mittel (Regelhaushalt Deckungsring TG 00) wird für die Ausstattung der Dozenten, Lehrbeauftragte, sonstigen Mitarbeiter, Laborausstattung, sowie Arbeits- und Lehrmaterialien eingesetzt.

Die von Studierenden beider Studiengänge nutzbare Rechnerinfrastruktur wird vom internen Dienstleister der Hochschule, dem IT Service Center (ITSC), zur Verfügung gestellt. Die Infrastruktur besteht neben Hard- und Software auch aus einer für die Studierenden nutzbaren Beratung. Im Selbstbericht sind die mit Stand April 2021 verfügbaren Technik Pools an der Fakultät genannt (IT-Labore,

Bildschirme und Beamer). Den Studierenden steht für Projekte darüber hinaus folgende IT-Ausstattung zur Verfügung: 3D-Drucker, Richo Theta Z1 360 Grad Kamera, HTC VIVE VR-Umgebung und Laserplotter. Seit dem Wintersemester 2008/09 steht allen Studierenden und Lehrenden an der Hochschule die auf „moodle“ basierende eLearning-Plattform „eLearning@fhws“ zur Verfügung. Die Studierenden können hier in Foren und in Chats aktiv werden, bekommen Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt und können eigenes Material hochladen. Das eLearning-System der FHWS verfügt über eine Vielzahl von Funktionen, u. a.: Einstellen von Vorlesungspräsentationen, Bereitstellen eines elektronischen Semesterapparates (ESA) durch die Bibliothek, Durchführen von Chatroom-Seminaren, Durchführen von Prüfungen, Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen, Informationsaustausch und kollaboratives Arbeiten. Den Studierenden werden neben dem eLearning-Angebot weitere elektronische Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, u. a.: Prüfungsanmeldung, Abrufen von Prüfungsergebnissen Einschreibungsverfahren und Bibliotheksrecherchen.

Das Zentrum Digitale Lehre wurde 2018 im Zuge der Digitalisierungsstrategie der Hochschule eingerichtet. Lehrenden gibt das Zentrum Orientierung und Support hinsichtlich der Konzeption und Entwicklung von E-Learning-Einheiten. Dabei stellt es passende Tools, Soft- und Hardware zur Konzeption, Umsetzung und Produktion von E-Learning-Elementen vor oder stellt diese selbst bereit. Darüber hinaus bietet das Zentrum Hilfestellung bei Fragen zum Agilen Management und damit verbunden, agilem Arbeiten.

Den Lernenden bietet das Zentrum ebenfalls Orientierung und Vorbereitung. Insbesondere verfolgt es den Anspruch, eine Übersicht gewinnbringender Tools zur Kollaboration und Kommunikation in Projekten und Teams zu geben. Dabei sollen Werkzeuge vorgestellt werden, die auch international praktische Anwendung finden. So sollen Studierenden die erforderlichen Kompetenzen als auch das notwendige Wissen für die heutige, weit diversifizierte Medienwelt vermittelt werden.

Die Leistungsfähigkeit der digitalen Infrastruktur der Fakultät wie der Hochschule hat sich nach Angaben der Hochschule im Rahmen der Maßnahmen aus der Pandemie resultierend als ausgesprochen leistungsfähig erwiesen. Die Umstellung auf den digitalen Betrieb erfolgte reibungslos, die Betreuung der Studierenden über die diversen digitalen Kanäle funktionierte sehr gut, die starke Ausrichtung und bereits geübte Abläufe im elearning und der selbstverständliche Umgang mit diesen Werkzeugen auch vor der Pandemie haben dies ermöglicht. Auch wenn den digitalen Lehrmethoden (noch) Grenzen gesetzt sind und die Präsenzlehre oft nicht ersetzen können, zeichnet sich ab, zukünftig die so erzwungen gelernten Verfahren und Werkzeuge strukturiert zukünftig einzusetzen.

Den Studierenden und Mitarbeitern steht die Zentralbibliothek der Hochschule sowie die Universitätsbibliothek in Würzburg zur Verfügung. Die Zentralbibliothek der Hochschule verteilt sich auf die Standorte Würzburg und Schweinfurt. Zudem befindet sich eine Hausbibliothek am Standort der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen, wo die Studierenden Zugriff auf eine große Bandbreite

an Fachliteratur haben. Die Öffnungszeiten lehnen sich an die Öffnungszeiten der Hochschule an, sodass Studierende nahezu täglich auf den Bestand zugreifen können. Regelmäßig werden auf Anregung der Fakultät neue Bücher zu den laufenden Vorlesungen des Studiengangs angeschafft. Insbesondere der Bestand an englischsprachigen Publikationen ist in den letzten Jahren stark angewachsen. Die Nutzung lizenzierter Produkte (Datenbanken, eBooks und eZeitschriften) nimmt einen immer größeren Umfang ein. Sie ist grundsätzlich auf den Campus beschränkt. Studierende können sich über WLAN einloggen.

Zahlreiche Schulungsveranstaltungen ergänzen das Angebot der Bibliothek. Der Bestandskatalog (OPAC) ist weltweit im Internet zugänglich. Auch das eigene Entleihkonto kann im Internet eingesehen werden. Als zusätzliches Angebot befinden sich am Campus Röntgenring eine Teilbibliothek mit ca. 1.000 Bänden und 19 lfd. Print-Zeitschriften-Abonnements aus dem fachspezifischen Bereich des Planens und Bauens.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule über ausreichend technisches und administratives Personal zur Durchführung der Studiengänge verfügt. Die räumlichen und sächlichen Ressourcen sind als sehr gut zu bewerten. Durch umfangreiche Sanierungen stehen sehr gut ausgestattete Hörsäle zur Verfügung. Die großen offenen Arbeitsbereiche unterstützen das interdisziplinäre Arbeiten. Notwendige, aktuell noch fehlende Rückzugsräume zum ungestörten Lernen und Arbeiten sind als Bedarf durch die Studiengangsleitung erkannt und sollen in Abhängigkeit der Verfügbarkeit von Mitteln sukzessive umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

2.1.6 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Prüfungen zeichnen sich nach Angaben im Selbstbericht – sofern didaktisch und methodisch sinnvoll – durch eine Vielfalt der Formen (z. B. Klausur, Projektarbeit, wissenschaftliche Arbeit) aus. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele durch die Studierenden erreicht wurden. Das erfolgreiche Be-

stehen ist Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Punkte. Eine Prüfung findet in den beiden Masterstudiengängen als schriftliche oder sonstige Prüfung bzw. Masterarbeit statt. Sonstige Prüfungsleistungen sind in §§ 21, 26 und 27 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie in § 6 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen definiert. Bei der Auswahl der Prüfungsformen wird nach Angaben der Hochschule darauf geachtet, dass Modulinhalt und Prüfungsform sinnvoll aufeinander abgestimmt sind. Anzahl und Art der Modulprüfungen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Modulhandbüchern definiert. Im Studienplan werden zudem zugelassene Hilfsmittel näher beschrieben. Prüfungen finden direkt im Anschluss an die Veranstaltungen des Moduls im Prüfungszeitraum am Ende des Semesters statt. Der Prüfungszeitraum beginnt gem. § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der FHWS unmittelbar nach der Vorlesungszeit.

Da gem. § 2 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden darf, können Prüfungen – bis auf besondere Ausnahmefälle (vgl. § 31 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung) – nur in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Die schriftlichen Prüfungen werden daher ausschließlich in dem jeweils dreiwöchigen Prüfungszeitraum abgehalten. Die sonstigen Prüfungen finden hingegen im Rahmen der zugehörigen Veranstaltung statt.

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt nach Angaben im Selbstbericht modulweise für jedes Prüfungssemester über den Hochschulservice Studium innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist. Das Verfahren wird im Einzelnen vom Hochschulservice Studium im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulweit spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Nimmt ein Studierender oder eine Studierende an einer Prüfung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, nicht teil, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der oder die Studierende hat sich bis zwei Wochen vor dem Tag des jeweiligen Prüfungstermins über den Hochschulservice Studium von der Ablegung der Prüfungsleistung abgemeldet. Die fristgemäße Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich und führt dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht abgelegt gilt.

Gem. § 36 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung kann eine nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. Dabei ist die erste Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist nach Bewertung der Gutachtergruppe sinnvoll ausgestaltet, um die Lehr- und Kompetenzziele zu überprüfen. Der Prüfungsablauf ist transparent, die Prüfungsbelastung ist

angemessen. Die eingesetzten Prüfungsformate sind grundsätzlich geeignet, die in den Modulbeschreibungen definierten Ziele und Inhalte zu überprüfen. Die Prüfungen erfolgen modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Rahmen der Begehung wurden der Gutachtergruppe einige Prüfungsaufgaben und Themen zu Abschlussarbeiten vorgestellt. Nach Angabe der Studierenden sind die Prüfungen „machbar“.

Die schriftliche Prüfung im Modul „Schlüsselqualifikationen“ erschien den Gutachtern in der Begutachtung 2017 nicht optimal. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde dies erneut thematisiert. Die Lehrenden erklärten, dass aus ihrer Sicht genügend Themen vorhanden seien, die in Form einer schriftlichen Prüfung abgefragt werden können. Die Diskussion über die Verwendung der Prüfungsform ist nach Angabe der Lehrenden erfolgt.

Abschlussarbeiten mit interdisziplinären Themen werden nach Angabe der Lehrenden in der Regel von zwei Prüfern aus den jeweiligen Fachrichtungen betreut und bewertet.

Positiv zu bewerten ist die ausgewogene Mischung an Prüfungsformen im Studienverlauf. Es findet eine differenzierte Überprüfung der wesentlichen berufsrelevanten und in den Modulbeschreibungen dargestellten Kompetenzen statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.1.7 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studierbarkeit wird nach Angaben im Selbstbericht durch eine geeignete Stundenplangestaltung mit plausibler Workloadberechnung gewährleistet. Eine inhaltlich adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation wird bei der Festlegung der Prüfungsformen in den Studien- und Prüfungsplänen sowie in jedem Semester bei der Prüfungsplanung berücksichtigt. Jedes Semester wird ein Studienplan ausgearbeitet und jeweils vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Studiengänge online zur Verfügung gestellt (s.a. Anlagen A.VII.1, A.VII.2 und A.VII.3 zum Selbstbericht). Dabei wird auf Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen des jeweiligen Jahrgangs geachtet. Zu Beginn des Semesters werden die konkretisierten Prüfungsbedingungen und Hilfsmittel den Studierenden in den einzelnen Veranstaltungen sowie online kenntlich gemacht.

Betreuungsangebote wie z. B. die fachliche Beratung durch die Modulverantwortlichen und überfachliche Studienberatungen durch den Studiengangsleiter sollen die Studierbarkeit zusätzlich unterstützen.

Die Überprüfung des Workloads erfolgt durch Gespräche der Lehrenden mit den Studierenden innerhalb der jeweiligen Veranstaltung und ist zusätzlich Bestandteil der systematischen und regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluation. Falls erforderlich, werden entsprechende Anpassungen des Arbeitsaufwandes vorgenommen.

Die digitale Erstberatung der Studierenden findet nach Auskunft der Hochschule sowohl über die Homepage der Fakultät als auch über die moodle-basierte E-Learning-Plattform statt. Hier finden sich neben SPO und Modulhandbuch auch Stundenpläne, diverse Guides sowie FAQ. Weitere Beratung und Informationen erhalten die Studierenden sowohl per E-Mail als auch physisch in Infoveranstaltungen oder in den wöchentlichen Sprechstunden des Studiengangsleiters und aller beteiligten Professorinnen bzw. Professoren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Lernergebnisse der Module und insgesamt die Anforderungen an die Studierenden sind dem Anspruch eines Masterstudiums angemessen und es werden die ECTS-Punkte für die Module passend bewertet. Sowohl Vorlesungen als auch Prüfungen mit angemessener Prüfungsdichte werden überschneidungsfrei angeboten und im Gespräch mit den Studierenden sind keine negativen Punkte in Bezug auf die Studierbarkeit angemerkt worden. Die Prüfungen sind aus Sicht der Studierenden machbar.

Besonders hervorzuheben ist das Angebot des Fachbereichs an die Studierenden, in den ersten Wochen des Studiums freiwillig den benötigten Kenntnisstand im Bereich Gebäudeplanung zu wiederholen. So soll gewährleistet werden, dass alle Studierenden auf demselben Stand sind, wenn gleich sie die direkt aus dem Bachelor der FHWS, einer anderen Hochschule oder aus dem Berufsleben kommen.

Der betrachtete Masterstudiengang ist auch offen für Studierende anderer Hochschulen und Fachbereiche, wie eines einschlägigen Wirtschaftsingenieur-Bachelors mit Schwerpunkt Bauwesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

2.1.8 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Lehrenden in den beiden vorliegenden Studiengängen sind in einer Reihe nationaler sowie internationaler Gremien aktiv. Die sich aus diesen regelmäßig tagenden Gremien und Konferenzen ergebenden Erkenntnisse fließen nach Auskunft der Hochschule ebenso in die Aktualisierung der Module ein wie die individuellen Forschungsergebnisse aus den regelmäßig durchgeführten Forschungs- und Praxisfreisemestern der Lehrenden im In- und Ausland. Die Inanspruchnahme von Praxis- und Forschungsfreisemestern dient gem. Art. 11 BayHSchPG auch der Qualitätssicherung. So können Professorinnen und Professoren für die Dauer von in der Regel einem Semester für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen befreit werden. Auch durch den Besuch und die Teilnahme an nationalen und internationalen Kongressen, Tagungen, Seminaren oder Messen nehmen die hauptamtlich Beschäftigten Möglichkeiten der Weiterbildung und des wissenschaftlichen Austausches wahr.

Impulse zur Diskussion und Weiterentwicklung erfolgen zudem durch die Rückmeldungen der Firmen zu den Masterarbeiten, bei gemeinsamen Projekten, Besichtigungen, etc. sowie durch den persönlichen Austausch mit diesen Firmen sowie den Absolventinnen und Absolventen.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden nach Auskunft im Selbstbericht jährlich mit den beteiligten Lehrenden überprüft und ggfs. neu definiert.

Jährlich findet mit den Studierendenvertretern der Studienjahrgänge ein Qualitätsworkshop statt, bei dem die Wahrnehmungen der Studierenden erfasst und diskutiert und ggfs. Verbesserungen initiiert werden. Geplant ist zudem eine erste Alumni-Konferenz, zu der alle bisher rund 134 Absolventinnen und Absolventen eingeladen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt besteht kein Zweifel an der Aktualität der Curricula der beiden Studiengänge und Studienschwerpunkte.

Aufgrund der Zusammensetzung des Lehrkörpers aus hauptamtlichen Professorinnen und Professoren einerseits und Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter als Lehrbeauftragte andererseits ist sichergestellt, dass sowohl der aktuelle Diskurs in der Wissenschaft als auch zeitgemäße Entwicklungen im industriellen Umfeld in die kontinuierliche Studiengangsentwicklung einfließen.

Zusätzlich wird in Bayern durch die High-Tech-Agenda die Forschungstätigkeit durch zusätzliche Personalstellen (Professuren) finanziert. In der Fakultät sind es drei neue Forschungsprofessuren.

Positiv zu bewerten ist der Qualitätsworkshop, der mit den Studierendenvertretern der Studienjahrgänge jährlich stattfindet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.2.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Informationen zum Qualitätsmanagement der FHWS auf Hochschulebene finden sich unter <https://www.fhws.de/hochschule/qualitaetsmanagement/>.

Gemäß Art. 10 Absätze 2 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes sind die Hochschulen zur Qualitätssicherung verpflichtet. Seit einigen Jahren wird an der FHWS nach eigenen Angaben ein integriertes und systematisches Qualitätsmanagement auf- und ausgebaut. Neben den fakultäts- und studiengangspezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt die Qualitätssicherung der Lehre auch durch hochschulweite Instrumente im Rahmen des Qualitätsmanagements der FHWS.

Im Jahr 2006 wurde der Ausschuss Lehrqualität gegründet. Der Ausschuss, dem die Studiendekane aller Fakultäten sowie die Leitung des Campus Weiterbildung und Sprache angehören, wird von dem Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung geleitet und tagt in der Regel zweimal im Semester. Mit dem Ausschuss Lehrqualität wird ein institutionalisierter Austausch der Studiendekane zwischen den zehn Fakultäten der FHWS gewährleistet. Inhaltlich werden die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf gutes Lehr- und Lernverhalten diskutiert und hochschulinterne Entwicklungspotentiale und Best Practices identifiziert und ausgetauscht. Sowohl grundlegende als auch aktuelle Fragen der Lehre und der Lehrevaluation werden fakultätsübergreifend und fakultätsbezogen (z. B. bzgl. der jährlich einzureichenden Lehrberichte) besprochen und bearbeitet.

Den Studiendekanen obliegt der Informationstransfer der Ergebnisse zu allen hauptamtlichen Lehrpersonen der jeweiligen Fakultäten. Über diesen Erfahrungsaustausch ist gewährleistet, dass Problemstellungen aus der täglichen Arbeit erkannt und Lösungsvorschläge unmittelbar auf ihre Umsetzungsrelevanz hin untersucht werden können. Ziel ist es, mit geeigneten strukturellen Maßnahmen eine nachhaltige Etablierung des Qualitätsmanagements an der FHWS zu erreichen, durch welche die ohnehin laufende Weiterentwicklung von Instrumenten zur Sicherung der Qualität in der Lehre kontinuierlich verbessert werden kann.

Im Rahmen des Ausschusses Lehrqualität wurde der Evaluationsleitfaden der Hochschule erarbeitet und diskutiert. Die Beschlussfassung erfolgte im Dezember 2015 durch die Erweiterte Hochschulleitung (EHL). Mit der Aktualisierung des FHWS-Evaluationsleitfadens wurden insb. letzte Lücken in den Regelkreisen geschlossen. Das Qualitätssicherungssystem der FHWS (Abbildung 1 im Selbstbericht) unterscheidet zwischen interner und externer Qualitätssicherung. Die externe Qualitätssicherung wird im Wesentlichen über Akkreditierungsverfahren sowie hochschulübergreifende Befragungen und Rankings, die von externen Evaluierungseinrichtungen durchgeführt werden, sichergestellt. Die interne Qualitätssicherung umfasst Studierendenbefragungen, Hochschulstatistiken und einen institutionalisierten Austausch. Übergreifende Instrumente zur Förderung des Studienerfolgs werden auch im Projekt BEST-FIT zur Verfügung gestellt, daneben wurde der Studienmonitors entwickelt. Schwerpunkte interner Befragungen bilden fakultätsinterne Lehrveranstaltungsevaluationen sowie fakultätsübergreifende, hochschulweite Studierendenbefragungen; hierdurch wird Verbesserungspotenzial aus Sicht der Studierenden systematisch erfasst und fließt in die Weiterentwicklung des Studienangebotes ein. Hochschulinterne Statistiken schließen studiengangbezogene Kennzahlen, Ressourcen- und Kapazitätskennzahlen sowie Studienverlaufsanalysen ein. Im Rahmen des institutionalisierten Austausches finden systematisch implementierte Gespräche zwischen Akteuren der Hochschule statt. Diese sind auf Ebene der Hochschule, der Fakultäten und der Studiengänge implementiert.

Zu den fakultätsübergreifenden Befragungen gehört die jährlich stattfindende hochschulweite Studieneingangsbefragung. Ziel dieser Befragung ist es, die Hintergründe der Studienwahl, die Erwartungen an das Studium sowie den Informationsstand der Studienanfängerinnen und -anfänger bei der Studienwahl festzustellen. Zudem werden die Informationsquellen der FHWS sowie der Bewerbungs- und Einschreibeprozess evaluiert. Eine weitere hochschulweite Befragung ist die Befragung der Studienabbrecherinnen und -abbrecher. Dabei werden die Gründe für eine vorzeitige Beendigung des Studiums untersucht sowie Verbesserungspotenzial der Inhalte und Organisation des Studiums identifiziert. Zudem werden seit 2017 regelmäßig fakultätsübergreifende Studienzufriedenheitsbefragungen durchgeführt, die insbesondere auf die Studienbedingungen, die Evaluation von Unterstützungsangeboten sowie auf Auskünfte bzgl. Abbruch- und Wechselneigungen abzielen.

Absolventenbefragungen dienen nach Angaben der Hochschule einer rückblickenden Bewertung des Studiums und der Ausbildungsqualität. Dabei werden die Chancen der Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt evaluiert. Die FHWS beteiligt sich daher regelmäßig an den bayernweiten hochschulübergreifenden Absolventenbefragungen BAP (Bayerisches Absolventenpanel) sowie BAS (Bayerische Absolventenstudien) des IHF (Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung).

Zudem verpflichtet sich die FHWS mit allen Studiengängen am CHE-Ranking sowie am internationalen Ranking U-Multirank teilzunehmen.

Die Auswertung dieser hochschulweiten bzw. hochschulübergreifenden Befragungsergebnisse wird derzeit über die Stabsstelle Qualität und Hochschulentwicklung bzw. das Projekt BEST-FIT realisiert. Die relevanten Ergebnisse der fakultätsübergreifenden Befragungen, welche die gesamte Hochschule betreffen, werden in einer hochschulweiten Ergebnispräsentation dargestellt und enthalten mögliche Empfehlungen zur Weiterentwicklung des hochschulweiten Studienangebotes und der Studienorganisation. Diese Ergebnispräsentation wird der Hochschulleitung und den einzelnen Fakultäten zugänglich gemacht.

Die fakultäts- und studiengangspezifischen Ergebnisse finden zudem Eingang in den „Studienmonitor“, auf den die Studierenden zugreifen können. Über die Benutzeroberfläche CEUS sind die Kennzahlen auch für die Zielgruppen „Dozentinnen/Dozenten“ und „Hochschulmanagement“ einsehbar. Die Ergebnisse werden besprochen und mögliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienangebotes abgeleitet. Im Bereich „Qualitätsmanagement“ der FHWS-Homepage werden zudem die zusammengefassten Befragungsergebnisse veröffentlicht.

Durch die Berücksichtigung der verschiedenen Informationsquellen wie Befragungen, Kennzahlen und systematisch implementierte Gespräche sowie den Einbezug unterschiedlicher Akteure der Hochschule ist nach Einschätzung der Hochschule eine mehrperspektivische Evaluation der Studienqualität gegeben. Neben den quantitativen Daten aus den Hochschulstatistiken und standardisierten Studierendenbefragungen findet im Rahmen des institutionalisierten Austausches eine Ergebnissprache statt. Die Ergebnisse der Befragungen sowie der Hochschulstatistiken werden diskutiert und entsprechende Vorschläge zur Verbesserung der Lehrqualität erarbeitet.

Die ausgewerteten Ergebnisse der Befragungen und Hochschulstatistiken sowie die Ergebnisse und Verbesserungsvorschläge, die im Rahmen des institutionalisierten Austausches erarbeitet wurden, fließen zudem in die Lehrberichte der Fakultäten sowie in die Selbstberichte der Studiengänge im Rahmen von Akkreditierungsverfahren ein.

Für die Koordination der Akkreditierungsverfahren ist an der FHWS eine zentrale Akkreditierungsstelle zur Unterstützung der Studiengänge bei Akkreditierungsvorhaben, Erarbeitung von modellhaften Lösungen und Beratung bei Akkreditierungsfragen eingerichtet. Sie arbeitet eng verzahnt mit der

Stabstelle Recht zusammen. Es besteht zudem eine enge Verknüpfung zum Ausschuss Lehrqualität, da in diesem Gremium die aktuellen Vorgaben für Akkreditierungsverfahren thematisiert und die Studiendekane über laufende Akkreditierungsverfahren unterrichtet werden. Im Sinne eines QM-Regelkreises werden aus den gewonnenen Erkenntnissen der Akkreditierungsverfahren und der internen Evaluationen nach Auskunft im Selbstbericht konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehre und der studienrelevanten Prozesse abgeleitet, deren Umsetzung und Wirksamkeit wiederum im Rahmen der internen und externen Qualitätssicherungssysteme überprüft werden.

Ergänzt wird das Qualitätssicherungssystem der FHWS um ein Prozessportal, das neben wesentlichen Prozessen im Bereich Studium und Lehre auch Prozesse in der Forschung und Hochschulverwaltung abbildet. Neben der Schaffung von Transparenz und eines schnellen Überblicks über hochschulrelevante Abläufe stellt das Prozessportal ein Hilfsmittel dar, um Prozesse verbessern und weiterentwickeln zu können. Schließlich hat der Senat einen dauerhaften Arbeitskreis zur Erarbeitung von Musterstudien- und Prüfungsordnungen sowie der Erarbeitung der Allgemeinen Prüfungsordnung eingesetzt, in welchen die Kompetenzen des Senats, der Prüfungskommissionsvorsitzenden, der Stabstellen und der Hochschulleitung gebündelt werden.

Auf der Grundlage von Artikel 30 BayHSchG werden von den Studiendekanen der einzelnen Fakultäten Lehrberichte erstellt. Der Lehrbericht ist ein wichtiges Instrument der Qualitätsverbesserung und -sicherung. Er enthält eine systematische Bestandsaufnahme von Stärken und Schwächen in der Fakultät und in den einzelnen Studiengängen. Der Lehrbericht fördert die Transparenz und hilft bei der Entscheidungsfindung und Planung bezüglich der Weiterentwicklung des Studienangebots. Der Studiendekan legt den Lehrbericht dem Dekan vor und diskutiert ihn mit den Studiengangsleitern sowie dem Fakultätsrat. Der Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung führt zudem Feedbackgespräche zu den Lehrberichten mit den Studiendekanen und bringt übergreifende Themen in den Ausschuss Lehrqualität ein. Zudem berichtet er über die Lehrberichte in der Hochschulleitung, deren Funktion in der kritischen Ist-Analyse der aktuellen Situation in der Fakultät bzw. im Studiengang sowie die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und des Studiums besteht (vgl. Anlage A.XI.5 zum Selbstbericht). Mit dem Lehrbericht weist die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen gemäß Vorgabe im FHWS-Evaluationsleitfaden (vgl. Anlage XI.1 zum Selbstbericht) im Sinne geschlossener Regelkreise Mechanismen nach, welche die systematische Ableitung und Dokumentation von Maßnahmen sicherstellen und die Überprüfung der ergriffenen Maßnahmen auf deren Wirksamkeit gewährleisten.

Auf Fakultätsebene wählt der Fakultätsrat mit dem Studiendekan „eine für Lehre und Studium beauftragte Person“ (Art. 30 BayHSchG). Der Studiendekan wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, die Studierenden angemessen betreut werden und das Studienangebot sowie das Lehrumfeld einer ständigen Verbesserung unterliegen. Er ist zuständig

für die Evaluation der Lehre und berichtet dem Dekan sowie dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Arbeit.

Die Qualitätssicherung in den vorliegenden Studiengängen erfolgt nach Angaben im Selbstbericht im Rahmen der Qualitätssicherung der Hochschule und der Fakultät:

Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Bewertung der Lehr- und Lernprozesse bzw. der subjektiven Erfassung des Lernerfolgs. Zielsetzungen der Lehrveranstaltungsevaluation sind es, zu einem Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden zu führen, Reflexionsprozesse bei den Lehrenden auszulösen und Anhaltspunkte zur Verbesserung der Lehr- und Studiensituation zu liefern. Die Workloaderhebung ist dabei zwingender Bestandteil der Lehrveranstaltungsevaluation. Zudem wird hochschulweit vorgegeben, dass die Evaluierung durch die Studierenden

- für jedes Fach bzw. jede Lehrveranstaltung mindestens alle drei Jahre und
- für jede Lehrperson jedes Jahr in mindestens einer Lehrveranstaltung erfolgen muss.

An diese Vorgabe sind auch die Lehrenden in den vorliegenden Studiengängen gebunden. Der Studiendekan fordert einmal im Semester alle Kolleginnen und Kollegen sowie die Lehrbeauftragten zur Evaluation der Lehrveranstaltungen auf und stellt ihnen entsprechende Evaluationsinstrumente zur Verfügung. Damit verbunden ist die Empfehlung, die Evaluation noch deutlich vor Semesterende durchzuführen, um die Ergebnisse mit den Studierenden diskutieren und eventuell gemeinsam erarbeitete Modifikationen noch während der laufenden Lehrveranstaltung umsetzen zu können. Die Ergebnisse der Evaluation sowie der Diskussion mit den Studierenden werden dem Studiendekan rückgemeldet. Das Datum des Feedback-Gesprächs mit den Studierenden wird protokolliert. Zudem finden regelmäßig Treffen und Abstimmungen zwischen Studiendekan und Studiengangleitung statt.

Durch die vergleichsweise geringe Anzahl Studierender ist nach Auskunft im Selbstbericht ein intensiver und direkter Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden gegeben. Dieser ermöglicht auch neben den institutionalisierten Tools wie Evaluationen und Workloaderhebungen eine stete Anpassung und Verbesserung der Lehre und Angebote. Auftretende Probleme können so auch in direkter Rücksprache entweder individuell gelöst werden oder finden, soweit sinnvoll, Eingang in die Weiterentwicklung der Studiengänge. Die Projektarbeit während des gesamten Studiums fördert und fordert den direkten Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden. So wird neben der inhaltlichen Auseinandersetzung auch ein steter Diskurs über die Lehre an sich geführt, die Rückkopplung und die Regelkreise entwickeln sich dank dieser Strukturen selbstverständlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die an der Hochschule bzw. in den Studiengängen praktizierten und etablierten Verfahren zur Qualitätssicherung ermöglichen die Überprüfung der Ziele der Studiengänge, des Lehrkonzeptes und

auch dessen Umsetzung. Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass mit diesen Verfahren eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Studiengänge ermöglicht wird. Es existieren formalisierte Kreisläufe, um Prozesse auf Studiengangebene abzubilden. Besonders positiv ist das sehr enge informelle Verhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden einzuschätzen. Dadurch können mögliche Probleme bereits im Ansatz identifiziert und vermieden werden.

Die Ergebnisse der Evaluationen werden in einem Lehrbericht zusammengefasst und entsprechend ausgewertet. Diesen erhalten alle Verantwortlichen im Qualitätsmanagement. Ebenso werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen dem Lehrenden mitgeteilt. Dieser informiert in einem Feedbackgespräch während der Vorlesung die Studierenden über die Ergebnisse. Dadurch werden die relevanten Informationen angemessen reflektiert und kommuniziert durch die Beteiligten. Eine Onlineplattform stellt die Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange sicher. Außerdem gibt es noch weitere Befragungen wie die Abbrecher- und Absolventenbefragung, die positiv auf die Sicherstellung der effizienten Studiengestaltung einwirken. Maßnahmen werden anhand des Feedbacks der Studierenden durch die entsprechenden Verantwortlichen und / oder Lehrenden definiert. In den Gesprächen mit den Studierenden konnte gezeigt werden, dass die Evaluationen in den Lehrveranstaltungen regelmäßig durchgeführt und zurückgekoppelt werden – auch unter Corona Bedingungen. Ergänzende studiengangspezifische Monitoring-Maßnahmen werden im Qualitätssicherungskonzept des Studiengangs beschrieben; zusätzlich greift das hochschulweite Evaluationsystem z. B. auf Modulebene, s. FHWS-Evaluationsleitfaden, der auch hochschulweite Monitoring-Maßnahmen beinhaltet. Spezielle Maßnahmen zur Optimierung als auch Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung gibt es keine.

Das Gutachtergremium stellt auch aktuell die Erfüllung dieses Kriteriums fest.

Jedes Lehrveranstaltungsmodul wird inhaltlich, didaktisch und hinsichtlich des Workloads evaluiert – es erfolgt auch eine summarische Ergebnis-Bekanntgabe und Feedback

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

2.4 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

An der FHWS gibt es nach Angaben im Selbstbericht eine Frauenbeauftragte für die gesamte Hochschule; ferner ist an jeder Fakultät ein Frauenbeauftragter bzw. eine Frauenbeauftragte tätig. Alle Frauenbeauftragten bieten regelmäßige Sprechstunden an und stehen für die speziellen Belange der weiblichen Studierenden als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Frauenbeauftragten treffen sich regelmäßig zum Austausch, um im Sinne des Optimierungskonzeptes der Hochschule gemeinsame Planungen umzusetzen. Zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten der Hochschule gehören die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und die Vermeidung bzw. Beseitigung von Nachteilen für Studentinnen, Professorinnen und weiblichen Lehrpersonen. Zu diesen Zwecken werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Vertretung der Fraueninteressen durch die Frauenbeauftragten in allen Hochschulgremien: Die Hochschulfrauenbeauftragte gehört der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat, die für die Fakultäten gewählten Frauenbeauftragten gehören dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen als stimmberechtigte Mitglieder an. Zudem nimmt die Hochschulfrauenbeauftragte an den Sitzungen des Hochschulrates ohne Stimmrecht teil.
- Organisation von Veranstaltungen zu frauenspezifischen Themen,
- qualifizierte Beratung, um Frauen in ihrer Karriereplanung zu unterstützen

Darüber hinaus bieten die Kinderbetreuungsstätten des Studentenwerks Kinderbetreuungsmöglichkeiten an. Daneben werden auch innerhalb der Hochschule Aufenthaltsräume mit Wickelmöglichkeit für Studierende mit Kindern geschaffen. Für Studierende mit Babys gibt es im Campus I/Abt. SW einen Wickel- und Stillraum. Außerdem besteht eine Absprache mit der Kindertagesstätte St. Hildegard (Caritas) in Würzburg, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der FHWS in der Münzstraße befindet. Weiterhin sind Studierende und Beschäftigte der FHWS teilnahmeberechtigt, das Angebot der Universität Würzburg bzw. des Vereins Unizwerge e.V. für die Ferienbetreuung für Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren zu nutzen.

Ferner berät die Hochschule Studierende und Studieninteressierte in besonderen Lebenslagen, um ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Zur Unterstützung stehen sowohl die Zentrale Studienberatung als auch auf Fakultätsebene der Studiendekan in den angebotenen Sprechstunden oder

nach Absprache der Studiengangleiter und der Fachstudienberater des Studiengangs zur Verfügung, um der individuellen Situation gerecht zu werden.

Für Studierende aus dem Ausland sind spezielle Betreuungs- und Beratungsangebote, zentral durch den Hochschulservice Internationales (HSIN) und dezentral innerhalb der Fakultät, durch Beratungsleistungen in Studienangelegenheiten vorgesehen.

Die Hochschule berät Studierende und Studieninteressierte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, um ihnen ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Immer wird dabei die individuelle Situation berücksichtigt mit dem Ziel, Mehraufwand und Benachteiligungen auszugleichen. Nachteilsausgleiche bei der Studienplatzvergabe und während des Studiums, Unterstützungsleistungen, Besonderheiten bei den Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums und institutionelle Hilfe sowie Beratung bei Wohnungs- und Mobilitätsfragen oder bei der Organisation eventuell notwendiger Pflege gehören zur Unterstützung, die die Studienberatung der Hochschule bietet. Hierzu stehen sowohl der von der Hochschulleitung als Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung benannte Vizepräsident der Hochschule als auch die zentrale und studiengangsspezifische Studienberatung zur Verfügung. Weitere Beratungskapazität wird durch eine Kooperation mit der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) der Universität Würzburg bereitgestellt. Für gehörlose oder hörbeeinträchtigte Studierende steht eine Akustikanlage zur Verfügung. Die Räumlichkeiten der FHWS sind mit drahtlosen Kopfhörern für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen ausgestattet. An vier Standorten sind Übertragungsanlagen installiert, um betroffenen Studierenden das Hörverständnis zu erleichtern. Der Studienberater der Hochschule auf zentraler Ebene nimmt regelmäßig an Tagungen und Workshops im Bereich Studium mit Behinderung und chronischer Krankheit teil, um den Betroffenen optimale Hilfestellung leisten zu können. Auch die Studierendenvertretung der FHWS kümmert sich bei Bedarf um die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit und leistet soweit möglich Unterstützung.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 33 der Allgemeinen Prüfungsordnung beschrieben: „Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und möglich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden.“ Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist beim Hochschulservice Studium (HSST) der Hochschule zu stellen; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule. Außerdem besteht nach § 40 der Allgemeinen Prüfungsordnung die Möglichkeit, die Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen auf Antrag

angemessen zu verlängern, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich an der Hochschule ist angemessen und unterstützt die Inklusion von Studierenden aus allen Lebenslagen ins Studium. Weitere Verbesserungsvorschläge gibt es von Seiten der Gutachtergruppe nicht, da das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sowohl auf Fakultäts- als auch Hochschulebene umgesetzt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.5 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.7 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.8 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Ggf. Genehmigung der Bündelzusammensetzung durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 MRVO).

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer / Hochschullehrerin

- **Prof. Dr.-Ing. Oliver Nister**, Lehrgebiet Projektmanagement der Bauausführung, FH Bielefeld
- **Univ.-Prof. Dr.-Ing. Elisabeth Beusker**, Architektin, Lehr- und Forschungsgebiet für Immobilienprojektentwicklung, RWTH Aachen

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Dr. Andreas Rieser**, Dipl.-Ing. Bauingenieur, Associate Partner, Geschäftsführer, ATP Nürnberg Planungs GmbH

c) Vertreter der Studierenden

- **Peter Kersten**, Studierender „Verkehrswirtschaftsingenieurwesen“ (B.Sc.), vorher: „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.), Bergische Universität Wuppertal

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ (M.Eng.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezogene Kohorten	Studienanfängerinnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2020/2021	23	14	2	1	9%	2	1	9%	2	1	9%
WS 2019/2020	26	19	12	8	46%	18	14	69%	21	15	80,77%
WS 2018/2019	22	16	4	2	18%	9	7	41%	20	15	90,91%
WS 2017/2018	22	16	7	6	32%	16	13	73%	18	14	81,82%
WS 2016/2017	15	10	10	6	67%	13	9	87%	14	10	93,33%
WS 2015/2016	27	20	15	9	56%	25	18	93%	25	18	92,59%

Erfassung „Notenverteilung“

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	0	4	2	0	0
SS 2020	1	16	7	0	0
WS 2019/2020	0	3	2	0	0
SS 2019	0	2	4	0	0
WS 2018/2019	1	7	1	0	0
SS 2018	0	5	3	0	0
WS 2017/2018	0	2	1	0	0
SS 2017	0	6	5	0	0
WS 2016/2017	0	6	3	0	0
SS 2016	1	13	2	0	0
Insgesamt	3	62	29	0	0

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	0	6	0	0	6
SS 2020	12	0	11	1	24
WS 2019/2020	0	5	0	0	5
SS 2019	4	2	2	0	8
WS 2018/2019	0	9	0	0	9
SS 2018	7	0	1	0	8
WS 2017/2018	0	3	0	0	3
SS 2017	10	1	0	0	11
WS 2016/2017	0	8	1	0	9
SS 2016	15	1	0	0	16

1.2 Studiengang „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ (M.Eng.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021	8	5	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2020	4	0	1	0	25%	1	0	25%	1	0	25,00%
SS 2019	4	1	1	1	25%	3	1	75%	3	1	75,00%
SS 2018	10	3	3	1	30%	5	2	50%	9	2	90,00%
SS 2017	5	2	1	0	20%	3	1	60%	5	2	100,00%
SS 2016	2	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2015/2016	12	9	3	2	25%	8	5	67%	8	5	67,00%

Erfassung „Notenverteilung“

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	1	1	0	0
WS 2019/2020	0	4	1	0	0
SS 2019	0	2	0	0	0
WS 2018/2019	0	3	3	0	0
SS 2018	0	2	1	0	0
WS 2017/2018	0	1	1	0	0
SS 2017	0	4	1	0	0
WS 2016/2017	0	4	2	0	0
SS 2016	0	7	1	0	0
Insgesamt	0	28	11	0	0

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	0	2	0	0	2
SS 2020	1	0	4	0	5
WS 2019/2020	0	2	0	0	2
SS 2019	3	0	2	1	6
WS 2018/2019	0	2	0	1	3
SS 2018	1	1	0	0	2
SS 2017	0	5	0	0	5
WS 2016/2017	3	1	2	0	6
SS 2016	4	4	0	0	8

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.01.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	01.06.2021
Zeitpunkt der Begehung:	27./28. Oktober 2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrenden, Studierenden, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Virtuelle Begutachtung der sächlichen und räumlichen Ausstattung durch eine 30-minütige Präsentation in einem eigenen Gesprächsblock.

2.1 Studiengang „Integrales Planen und Bauen (60 CP)“ (M.Eng.) und Studiengang „Integrales Planen und Bauen (90 CP)“ (M.Eng.)

Erstakkreditiert am:	Von 28.03.2017 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von dem Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom

23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)